

ÖVP - GEMEINDERATSFRAKTION

Betr: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung

Ich stelle gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 den Antrag um Aufnahme des nachstehend angeführten Punktes in die Tagesordnung, öffentlicher Teil der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022

Schenkungsvertrag Betriebsgebiet Trasdorf

Begründung:

Von Notar Dr. Strommer wurden ein Schenkungsvertrag zwischen der Marktgemeinde bzw. der KommReal sowie Hannes und Patrick Raich und eine Widmungserklärung übermittelt. Grundlage dafür ist der Teilungsplanentwurf der Vermessung Terragon, GZ 10934a. Dieser beinhaltet eine Teilung im Grünland und sieht auch die zukünftigen Grundabtretungen für Verkehrsflächen vor, welche der Gemeinde kostenfrei überlassen („abgetreten“) werden. Der Gemeinderat möge den Schenkungsvertrag und die Widmungserklärung annehmen sowie die Übernahme der gegenständlichen Teilflächen ins öffentliche Gut beschließen.

Atzenbrugg, am 15.12.2022



Bgm. Beate Jilch



Sozialdemokratische Partei Österreichs Ortsorganisation ATZENBRUGG

SPÖ Gemeinderatsfraktion

Betr.: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung

Atzenbrugg, am 15. Dezember 2022

Die Gemeinderäte der SPÖ-Gemeinderatsfraktion stellen gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 den Antrag um Aufnahme des nachstehenden Punktes in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022.

KommReal - Zukunft

In der Gemeinderatssitzung am 26. November 2020 wurde unter Punkt 14 der Tagesordnung „KommReal Grundsatzvereinbarung“ die damals bestehende Grundsatzvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Atzenbrugg und der Acacio Immobilien GmbH dahingehend verändert, dass unter Pkt.6.3 die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung um 2 Jahre, also bis 31.12.2022 verlängert wird.

Da 2022 keine Gemeinderatssitzung mehr einberufen wird, fehlt ab 1. Jänner 2023 der Geschäftsführung der KommReal die Zustimmung des Gemeinderates.

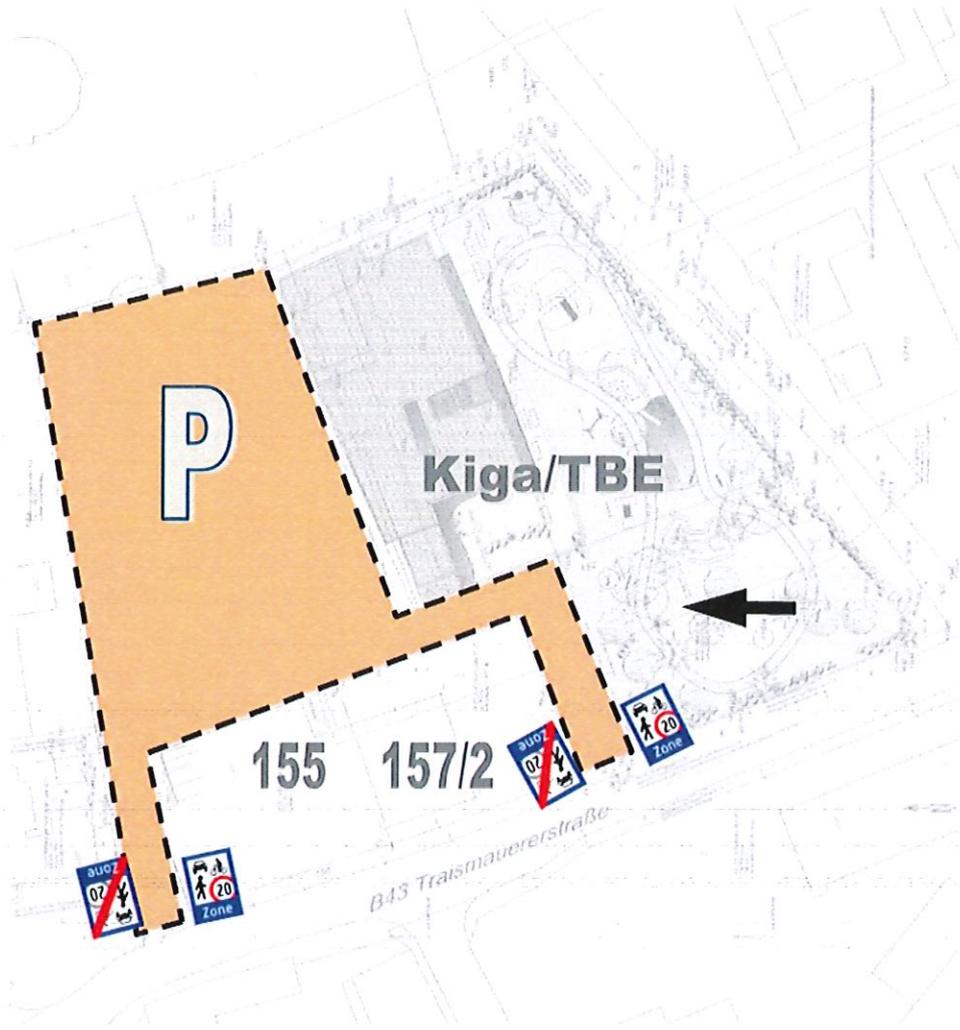
Weiters ist am 6. Dezember 2022 ein Schreiben von Herrn Bernhard Fidi an den Gemeindevorstand und an den Gemeinderat eingegangen mit einer Initiativbewerbung für den Geschäftsführer der KommReal Atzenbrugg GmbH. Dieses Schreiben wurde uns seitens der Gemeinde bis jetzt nicht zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat möge daher folgenden Beschluss fassen:

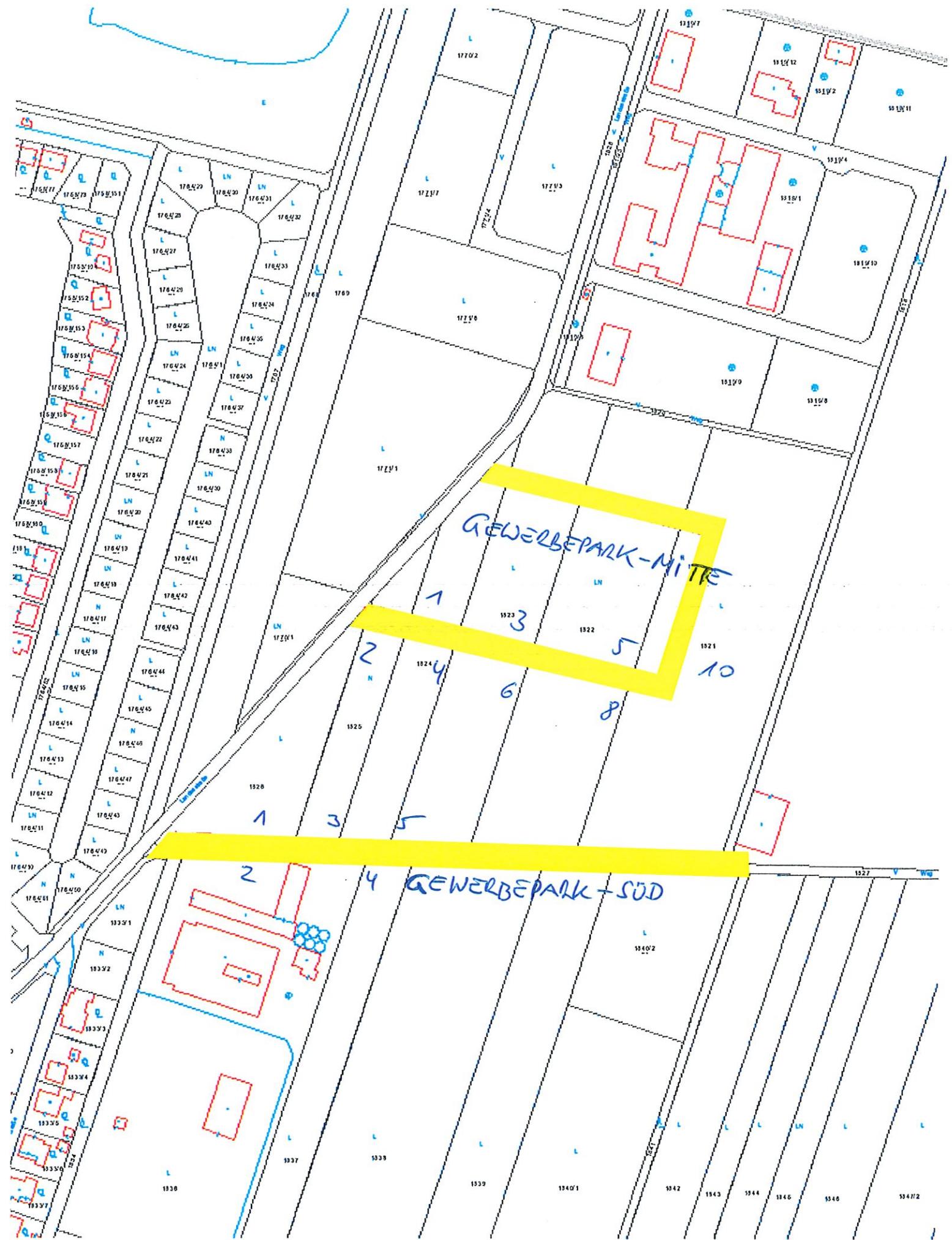
Der Tagesordnungspunkt „KommReal – Zukunft“ soll als zusätzlicher Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022 aufgenommen werden.

Atzenbrugg, am 15. Dezember 2022

Für die SPÖ-Gemeinderatsfraktion



Beilage 4



Schloss Atzenbrugg

Instandhaltungs- und BetriebsgesmbH

Bilanz 2021 Geschäftsbericht

Die Bilanz für das Geschäftsjahr 2021 weist folgende Werte aus: Die Bilanzsumme beträgt 78.221,70 €.

Das Anlagevermögen beträgt per 31.12.2021 € 34.874,87.

Das Bilanzjahr 202 weist einen Jahresfehlbetrag von 39.264,08 € aus. Im Vorjahr betrug dieser € 10.445,92.

Das Stammkapital beträgt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 2. Juli 2003 190.000 €, die zur Gänze in die GesmbH eingebracht wurden. Es gibt keine ausstehende Einlage.

An Lieferverbindlichkeiten bestehen zum Bilanzstichtag 13.966,96 €. Die Lieferforderungen zum 31.12.2021 betragen 3.223,42 €.

In der Schloss Atzenbrugg Instandhaltungs- und BetriebsgesmbH bestehen keinerlei Kreditverpflichtungen aus Darlehensaufnahmen oder sonstige Haftungen. Ebenso war die Liquidität während des gesamten Jahres immer gegeben, es wurden keinerlei Kassenkredite (Überziehungen) in Anspruch genommen.

Der Kassenbestand bzw. Guthaben bei Kreditinstituten stellt sich mit Bilanzstichtag 31.12.2021 wie folgt dar:

Girokonto 12.575, Raiffeisenkasse Heiligeneich, Auszug-Nr. 72	17.731,75
Girokonto 22311627500, Erste Bank AG	3.493,71
Sparbuch Raika, Kaution Wallner	<u>3.020,93</u>
Somit beträgt der Kassa-Guthabenbestand per 31.12.2021	24.246,39

Die Umsatzerlöse setzen sich im Geschäftsjahr 2021 aus folgenden Positionen zusammen:

Erlöse von den Konzerten 13 %	5.658,52
Sonstige betriebliche Erträge 20 % (Rasenmäher)	12.669,93
Spenden	125,00
Mieterlöse 20 %	11.000,03
Mieterlöse div. Räumlichkeiten (Hochzeiten)	1.636,60
Miet- und Pächterträge 0 %	0,00
<u>Erlösberichtigungen 20 %</u>	<u>0,00</u>
Summe Umsatzerlöse	31.090,08
-Erlösminderung	-1.333,33

Verkauf Betriebs- u. Geschäftsausstatt.	0,00
Sonstige Erlöse 0 % (Spenden)	0,00
Erlöse Spende Schlossturm	0,00
Sst. Betriebl. Erträge	0,00
Sonst. Erträge aus Vorjahren	0,00
<u>Zuwendungen aus öffentl. Mitteln</u>	<u>2.645,00</u>
Summe Sonstige betriebliche Erträge	2.645,00

Zinserträge	2,17
-------------	------

Die Aufwendungen setzen sich zusammen aus:

Fremdleistungen	11.080,26
Künstlerhonorare 10%	5.000,00
Aufwendungen für Adventmarkt	0,00
Abschreibung Sachanlagenvermögen	5.522,16
Instandhaltung & Betriebskosten	18.796,58
Aufwand für Miete	14.759,39
Aufwand Büromaterial	275,35
Nachrichtenaufwand	0,00
Aufwand für Werbung	0,00
Aufwand für Versicherung	6.474,13
Rechts- und Beratungsaufwand	7.607,68
Gebühren und Beiträge	00,00
Spesen des Geldverkehrs	231,57
div. betriebl. Aufwendungen	172,35
Körperschaftsteuer	1.748,53

SUMME 71.668,--

Ergibt den Jahresfehlbetrag für 2021 mit **-39.264,08**

In den **Erlösen** sind enthalten für:

Traktor (Fremdarbeit Gemeinde, NMS-Gde und USV) 11.993,07

Veranstaltung „Schubertiade Atzenbrugg 2021“

Einnahmen (Eintritte und Sponsorenbeiträge) 3.909,84

Ausgaben für Honorare 4.166,67

Sonstige Ausgaben (Porto, Programme, Klavierstimmung, AKM) 372,70

Förderung für Serenadenkonzert 2.645,00

Allgemeine Informationen

Für Schlosshochzeiten konnten an Erlösen 1.582,00 € erwirtschaftet werden.

Die Reihe der „Schubertiaden Atzenbrugg“ wurde 2021 in der alten Form fortgesetzt, jedoch COVID bedingt nur im Herbst, und zwar in der Zusammenarbeit Schloss GesmbH und mit dem Komitee zur Förderung der Schubertgedenkstätte Schloss Atzenbrugg sowie der Volkskultur NÖ. Geboten wurden 7 Veranstaltungstermine. 2 Konzerte wurden von der Schloss GesmbH, 5 Konzerte von dem Komitee, 1 Konzert wurde in Kooperation mit der Volkskultur NÖ durchgeführt.

Weitere Aktivitäten war das traditionelle Familienfest.

Pachtverhältnisse bestehen mit Silvia Wallner für das Schlossbräu und der Kultur.Region Niederösterreich für den gesamten Seitentrakt des Schlosses.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 2. Juli 2003 erfolgte die Kapitalaufstockung auf 190.000 €.

SCHLOSS ATZENBRUGG GESMBH
Geschäftsführung

Atzenbrugg, 13. Dezember 2022

Revierordnung

- ◆ Einer Aufforderung durch eine Aufsichtsperson zum Vorweis der Fischerkarte bzw. Fischerei-Lizenz muss nachgekommen werden.
- ◆ Es gelten die gesetzlichen Schonzeiten, Brittelmaße sind einzuhalten. **Störe und Amur/Graskarpfen sind ganzjährig geschont**
- ◆ **Die Entnahme von Karpfen, Hecht und Forelle ist ganzjährig möglich.**
- ◆ Fangberechtigung: 2 Edelfische pro Tag (Karpfen, Hechte, Schleien, Zander). Pro Jahr maximal 15 Karpfen und 7 Raubfische.
- ◆ Fische, die entnommen werden, sind unverzüglich zu töten (ausgenommen Köderfische).
- ◆ Das Ausnehmen von Fischen am Gewässer sowie das Einbringen von Fischinnereien in das Gewässer ist verboten.
- ◆ Fische mit einem Gewicht von über 7 kg sind in das Gewässer wieder zurückzusetzen.
- ◆ Der Zeitraum der Fischereiausübung kann ab einer Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erfolgen. In der Badesaison jedoch nur bis 09.00 Uhr vormittags bzw. abends ab 19.00 Uhr nördlich der Bojen. Die Badesaison ist mittels Aushang **seitens Gemeindeverwaltung** kundzumachen.
- ◆ **Nachfischen ist nur nach Meldung an Hrn. Franz Stadler (0680/2003947) oder Hrn. Christoph Salfert (0664/75014476) möglich.**
- ◆ Der Badebetrieb darf niemals gestört werden.
- ◆ Jede Art der Fütterung, auch Anfütterung, ist untersagt.
- ◆ Es dürfen keine Besatzmaßnahmen vorgenommen werden.
- ◆ Jeder Fischer ist für die Reinhaltung des Reviers verpflichtet.
- ◆ Das Fischen ist nur von Land aus erlaubt.
- ◆ Zum Fangen der Fische dürfen nur zwei sichtbare Angelzeuge mit einfachem Haken verwendet werden.
- ◆ **Der Kescher und zumindest eine Abhakmatte (800x600mm) müssen gut sichtbar an der Angelstelle liegen.**
- ◆ Beim Raubfischfang ist ein Stahlvorfach zu verwenden.
- ◆ Die Ausübung der Fischerei und auch die Beaufsichtigung der Angelgeräte dürfen nur durch den Lizenzinhaber erfolgen.
- ◆ Die Fischerei erfolgt auf Gefahr und Risiko des Lizenznehmers.
- ◆ Die Lizenzgeberin haftet nicht für Wassergüte, bestimmte Eigenschaften des Gewässers und für bestimmte Verhältnisse.
- ◆ Jeder Verstoß gegen die allgemeinen Bedingungen hat den Verlust der Lizenz ohne Rückvergütung der Gebühr zur Folge.
- ◆ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des NÖ Fischereigesetzes 2001 sowie der NÖ Fischereiverordnung 2002.